

Annette Dufner

# Öffentliche Sicherheit und Diskriminierung

Die Ermittlung von „biogeografischer Abstammung“ und Hautschattierung mittels DNA-Phänotypisierung im Rahmen der Polizeiarbeit

**Zusammenfassung:** Dieser Beitrag befasst sich mit der Befürchtung, dass eine Erweiterung der DNA-Analyse von Tatortspuren für Zwecke der Polizeiarbeit zu Diskriminierungen führen wird. Diese Erwartung bezieht sich insbesondere auf die Ermittlung der sogenannten biogeografischen Abstammung und der Hautschattierung. In dieser Untersuchung werden einige Stellen im Ermittlungsprozess, an denen auf Grundlage solcher Analysen Diskriminierungspotential auftreten könnte, zunächst gesammelt und dargelegt. Im zweiten Teil wird dann der Diskriminierungsbegriff genauer beleuchtet. Dabei wird sich zeigen, dass verschiedene Positionen zu der Frage, was genau eine Diskriminierung moralisch problematisch macht, zu unterschiedlichen Einschätzungen der DNA-Phänotypisierung in der Polizeiarbeit führen.

**Schlüsselwörter:** DNA-Phänotypisierung, Diskriminierung, Rassismus, forensische Genetik, Polizei

**Abstract:** There is a concern according to which analyzing crime scene DNA to determine biogeographic origin and skin color of suspects can lead to discrimination against minority populations. This article summarizes and explains some of those parts of the investigation process that can give rise to discrimination. The second part of the paper offers an analysis of the notion of discrimination and presents different accounts of the exact ground of its moral wrongness. As it will emerge, these different accounts lead to different assessments of the use of DNA phenotype analyses in police investigations.

**Keywords:** DNA phenotyping, discrimination, racial profiling, forensic genetics, police

# 1 Einleitung

Seit einiger Zeit wird diskutiert, ob die Polizei bei der Aufklärung schwerer Straftaten in größerem Umfang als bisher auf Auswertungen von DNA-Spuren am Tatort zurückgreifen dürfen sollte. Zur Diskussion stehen derzeit Auswertungen zur Haarfarbe, zur Hautschattierung, zum Alter und zur sogenannten biogeografischen Abstammung. Die umstrittenste Neuerung wären Untersuchungen zur biogeografischen Abstammung. Eine zentrale Befürchtung besteht darin, es könne bei der Nutzung dieser Ermittlungsmethode zu Diskriminierungen von Vertreterinnen und Vertretern von Minderheiten kommen.<sup>1</sup> Diese Befürchtung dürfte sich teilweise auch gegen die Ermittlung der Hautschattierung vorbringen lassen.

In dieser Untersuchung sollen Kernaspekte des Problems analysiert werden, die insbesondere – aber nicht nur dann – entstehen könnten, wenn die Polizei mit den Ergebnissen derartiger DNA-Untersuchungen an die Öffentlichkeit herantreten oder daran anknüpfende Kontrollen durchführen dürfte. Im Anschluss sollen einige Positionen aus der philosophischen Ethik zur Diskriminierungsproblematik eingeführt und auf diese Problematiken angewendet werden. Dabei wird nicht nur die Frage gestellt, was genau eigentlich unter einer Diskriminierung zu verstehen ist, sondern auch die dezidiert moralische Frage erörtert, was genau eine Diskriminierung moralisch problematisch macht. Es wird sich zeigen, dass verschiedene Möglichkeiten die letztere Frage zu beantworten auch unterschiedliche Einschätzungen dazu nahelegen können, ob und wie die geschilderte Ausweitung der Polizeibefugnisse moralisch problematische Diskriminierungen mit sich bringen könnte. Ein differenzierteres Verständnis des Diskriminierungsbegriffs dürfte in dieser Gemengelage zu einer präziseren und mitunter auch sachlicheren Debatte beitragen.

Es bleibt noch zu ergänzen, worum es in dieser Arbeit gerade nicht gehen soll. Der Staat hat gegenüber den Opfern von Straftaten und ihren Angehörigen besondere Verpflichtungen, die unter anderem darin bestehen, Täter und Täterinnen dingfest zu machen. Das wirft die Frage auf, wie hilfreich die Ermittlung der biogeografischen Abstammung und Hautschattierung hierbei am Ende

---

<sup>1</sup> In einem Eckpunktepapier der Bundesregierung sowie dem korrespondierenden Gesetzesentwurf des Bundesministeriums der Justiz war die biogeografische Abstammung – vermutlich aus diesem Grund – ausgenommen und wurde Ende 2019 auch nicht in die neue Fassung von § 81e der Strafprozessordnung aufgenommen.

überhaupt sein würden. Diese Frage soll hier nicht erörtert werden.<sup>2</sup> Das Erkenntnisinteresse liegt primär auf einer Ausdifferenzierung der befürchteten Diskriminierungsgefahr bei einer erweiterten DNA-Untersuchung von Tatortspuren.

Wie immer in ethisch aufgeladenen Diskussionen um die Nutzung neuer Technologien ist zunächst einmal eine realistische Darstellung der Faktenlage relevant. Mit Betonung auf den Einschränkungen lässt sich hierzu das Folgende sagen: Mit DNA-Spuren von Menschen lassen sich mit gewissen Wahrscheinlichkeiten Aussagen über deren Aussehen ermitteln. So lassen sich insbesondere mit gewissen Wahrscheinlichkeiten Aussagen über die (natürliche) Hautschattierung, die (natürliche Jugend-)Haarfarbe und die (natürliche) Augenfarbe machen. Auch über das biologische Alter lassen sich gewisse Wahrscheinlichkeiten ermitteln. Bei Personen, deren Vorfahren sich primär mit Personen aus derselben Region fortgepflanzt haben, lässt sich darüber hinaus mit gewissen Wahrscheinlichkeiten die biogeografische Abstammung ableiten.

Die mitunter auftauchende Behauptung, es ließe sich mit diesen Methoden ein genetisches Passfoto erstellen, ist indes wissenschaftlich unseriös. Firmen, die solche Dienstleistungen anbieten, nutzen stereotypisierte Gesichter, die Menschen aus bestimmten Regionen der Welt darstellen sollen und reichern diese lediglich um die tatsächlich ermittelten Informationen an.<sup>3</sup> Die Annahme, es handle sich bei solchen Darstellungen um wissenschaftlich fundierte Darstellungen einer Gesichtsform, ist nicht korrekt.

Für die Diskriminierungsbefürchtung ist insbesondere die Ermittlung der biogeografischen Abstammung relevant, da sie auf sehr direkte Weise Aussagen generiert, die unter Umständen rassistische Ressentiments befeuern können. Aussagen zur Abstammung haben darüber hinaus das Potential, von den Selbsteinschätzungen der Personen auf eine Weise abzuweichen, die Selbstidentifikationen auf unangemessene Weise in Frage stellt. Eine armenische Person möchte vielleicht auch dann nicht gesagt bekommen, sie sei türkischer Abstammung, wenn ihre Familie mehrere Generationen lang auf dem Gebiet der heutigen Türkei gelebt hat. Auch die Ermittlung der Hautschattierung kann zu

---

<sup>2</sup> Es ist beispielsweise denkbar, dass sich Methoden der klassischen Polizeiarbeit als erfolgreicher erweisen würden. Zudem existieren für die Prädiktion Unsicherheitsfaktoren wie etwa die Anzahl an Personen mit gemischter Abstammung in der Bevölkerung. Des Weiteren steht in Frage, in welchem Ausmaß man von der Abstammung einer Person auf deren Aussehen oder andere polizeilich verwertbare Informationen schließen kann. Vgl. u. a. Toom et al. 2016, e1–e4; Caliebe et al. 2017, 203–210; Walsh/Kayser 2017, 419; Caliebe et al. 2018, e7–e8. Siehe auch den juristischen Beitrag von Jansen 2020, 240.

<sup>3</sup> Siehe hierzu insbesondere die Eigenwerbung der Firma *Snapshot* im Internet.

Befürchtungen Anlass geben, weil mit bestimmten Hautfarben (hierzulande insbesondere mit sehr dunklen Schattierungen) ebenfalls starke Assoziationen bezüglich der Abstammung von Personen einhergehen. Die Haarfarbe, insbesondere aber die Augenfarbe dürften in Bezug auf den Diskriminierungsvorwurf etwas weniger problematisch erscheinen, weil sie in vielen Fällen nicht im selben Maß Rückschlüsse auf die Abstammung einer Person hervorrufen und darüber hinaus ohnehin von vielen Menschen stark verändert werden.

Im ersten Teil dieser Arbeit sollen nun insbesondere Stigmatisierungspotentiale und Sicherheitsrisiken, Stereotypisierungs- und Ethnifizierungsphänomene sowie einige weitere Schwierigkeiten besprochen werden. Es soll dabei keine abschließende Beurteilung der aufgeworfenen Fragen stattfinden, sondern lediglich eine Zusammenstellung und Auswertung der in der Diskussion um etwaige Diskriminierungspotentiale regelmäßig für relevant gehaltenen Überlegungen erfolgen.

## 2 Diskriminierungspotentiale

### 2.1 Stigmatisierungspotentiale und Sicherheitsrisiken für Minderheitenangehörige

In der emotional aufgeladenen Atmosphäre im Umfeld schwerer Straftaten kann ein etwaiger Generalverdacht gegen Vertreterinnen und Vertreter bestimmter Minderheiten für diese Personen möglicherweise bedrohliche Formen annehmen. Dies hätte beispielsweise im Fall des Sexualmords an der Freiburger Studentin Maria L. am 16. Oktober 2016 der Fall sein können – wenn die Technik der Polizei damals zur Verfügung gestanden hätte und sie mit dem Ergebnis an die Öffentlichkeit herangetreten wäre. Der Täter war in diesem Fall ein eingewanderter junger Mann mit vermutlich afghanischer Abstammung und die öffentliche Stimmung konnte seinerzeit als aufgewühlt bezeichnet werden. Wäre die Polizei mit einer entsprechenden Wahrscheinlichkeitsangabe aufgrund einer DNA-Analyse an die Öffentlichkeit getreten, so hätten Personen, die selbst oder deren Vorfahren aus diesem Teil der Welt stammen, sich in Freiburg stigmatisiert oder sogar bedroht fühlen können. Dieser Fall kann im Übrigen als Startpunkt der Kontroverse um diese Ermittlungstechnik in Deutschland angesehen werden. Befürwortende Stimmen argumentieren seit diesem Fall, die Technik könne zu einer zügigeren Aufklärung derartiger Taten beitragen, ablehnende Stimmen verweisen auf Diskriminierungsgefahren. Gelöst wurde der Fall jedoch schließlich durch klassische Methoden der Polizeiarbeit: Den Auf-

schluss gab die ungewöhnliche Länge und Färbung von am Tatort gefundenem Haar.<sup>4</sup>

Natürlich können DNA-Abstammungsanalysen die Angehörigen von Minderheiten umgekehrt auch entlasten, wie es etwa im Fall des Sexualmords an Marianne Vaastra der Fall war, der am 1. Mai 1999 in den Niederlanden verübt wurde. In diesem Fall soll in der niederländischen Öffentlichkeit ein gewisser Verdacht gegen die Bewohner eines nahegelegenen Asylbewerberheims bestanden haben<sup>5</sup>, doch die DNA-Analyse von Spurenmaterial ergab, dass der Verdächtige mit recht hoher Wahrscheinlichkeit europäischer Abstammung sei, was durch den anschließenden Ermittlungserfolg bekräftigt wurde.

Eine öffentliche Kommunikation der Wahrscheinlichkeit einer bestimmten biogeografischen Abstammung kann Angehörige von Minderheiten also sowohl be- als auch entlasten. Der im Rahmen des Diskriminierungsvorwurfs relevante Fall ist natürlich das belastende Szenario. Angehörige der betreffenden Gruppe könnten sich in der Öffentlichkeit oder in anderen sozialen Situationen Stigmatisierungen oder sogar Übergriffigkeiten ausgesetzt sehen. Dies könnte insbesondere Angehörige von Minderheitengruppen betreffen, die schon auf den ersten Blick als solche erkennbar sind und damit genau diejenige Gruppe von Personen, die am ehesten bereits benachteiligende Erfahrungen aufgrund der eigenen Abstammung erlebt hat.

Es sollte an dieser Stelle der Vollständigkeit wegen noch betont werden, dass eine derartige Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Falle einer gesuchten Person aus einer Minderheitengruppe größer ist als im Falle einer Person aus der Majoritätsbevölkerung. Die Feststellung, die gesuchte Person sei mit gewisser Wahrscheinlichkeit zentraleuropäischer Abstammung und trage möglicherweise mittelbraunes Haar, grenzt in einer Bevölkerung, in der dieses Merkmal häufig auftritt, für die Polizei den relevanten Personenkreis nicht besonders stark ein. In Fällen, in denen die DNA-Analyse mit gewisser Wahrscheinlichkeit auf eine Person hindeutet, die selbst oder deren Vorfahren aus einem anderen Teil der Welt stammen, und die Polizei zusätzlich Anlass hat, die Suche auf kleinere Gebiete zu begrenzen, könnte der Verdacht hingegen sogar auf einige wenige Personen gelenkt werden. Es kann argumentiert werden, diese Personen würden sich unter derartigen Umständen an ihrem Wohnort nicht mehr wohl und sicher fühlen.

Eine naheliegende Möglichkeit, solche Benachteiligungen von Unschuldigen im Falle von Tatverdächtigen aus Minderheitengruppen zu verhindern,

---

4 U. a. Bericht zur Pressekonferenz der Polizei in Soldt 2016.

5 Vgl. M'charek 2008, 525.

bestünde natürlich darin, der Polizei im Falle von Minderheitenangehörigkeit nicht zu gestatten, mit entsprechenden Informationen an die Öffentlichkeit zu treten. Der Nachteil einer solchen Regelung läge jedoch darin, dass damit vorhandene Informationen nur im Falle von Gesuchten aus Minderheitenpopulationen unter Verschluss gehalten würden, so dass eine Ungleichbehandlung von Fällen kritisiert werden könnte, die den Eindruck erwecken würde, dass ohne guten Grund mit zweierlei Maß gemessen und vorhandenes Wissen unterdrückt würde. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass Nachteile für Minderheitenangehörige natürlich nicht erst entstehen können, wenn die Polizei sich zur öffentlichen Kommunikation über die Medien entschließt. Polizeikontrollen aufgrund des eigenen Aussehens sind für Angehörige von Minderheiten kein unbekanntes Phänomen.<sup>6</sup> Sie stellen zunächst einmal eine gefilterte Wahrnehmung der eigenen Person auf Grundlage eines einzigen, arbiträren und nicht beeinflussbaren Merkmals dar und können als belastend, benachteiligend und stigmatisierend empfunden werden.

Es kann argumentiert werden, dass die Möglichkeit einer solchen Belastung für Minderheitenangehörige ethisch schwerer wiegt als die Möglichkeit der Entlastung. Denn die Belastung wäre im Falle öffentlicher Kommunikation unter Umständen das direkte Ergebnis polizeilicher Ermittlungsarbeit – also der Tätigkeit einer staatlichen Stelle. Sollte nach einer öffentlichen Kommunikation von Abstammungswahrscheinlichkeiten der gesuchten Person also einmal Unschuldige das Opfer eines entsprechend motivierten tätlichen Angriffs werden, so wäre eine Grundlage dieses Angriffs quasi von einer staatlichen Stelle beige-steuert worden. Man könnte auch von einem regulatorischen *Dirty-Hands*-Problem sprechen.

Demgegenüber ließe sich wiederum einwenden, dass auch andere öffentliche oder private Maßnahmen dazu beitragen können, rassistische Stigmatisierungen oder sogar tätliche Angriffe wahrscheinlicher zu machen. Dazu könnten beispielsweise eine ungeschickte Raumplanung der Städte gehören oder auch individuelle Präferenzen unter Wohlhabenden, in homogenen Stadtvierteln zu wohnen. Doch etwaige Pressemitteilungen der Polizei, die kommunizieren, „aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse“ sei davon auszugehen, dass ein gesuchter Triebmörder mit gewisser Wahrscheinlichkeit eine bestimmte Abstammung habe, scheinen einen anderen Charakter zu haben als Ressenti-

---

<sup>6</sup> Siehe beispielsweise die „Chronik rassistisch motivierter Polizeigewalt“ der Initiative schwarze Menschen in Deutschland, die sich seit längerem gegen „racial profiling“ in der Polizeiarbeit ausspricht. Die Chronik führt nur Polizeimaßnahmen mit Gewalteinwirkung auf. Maßnahmen ohne Gewalteinwirkung könnten ungleich häufiger sein.

ments, wie sie etwa durch ungeschickte Raumplanung der Städte oder andere Faktoren dieser Art entstehen können. Solche Pressemitteilungen können migrationsfeindliche Ressentiments sozusagen direkt mit Bestätigung versehen, während eine schlechte Raumplanung, obgleich womöglich ebenfalls problematisch, dies eher nur indirekt zu bewirken scheint.

Es bleibt also festzuhalten, dass in diesem Kontext Stigmatisierungspotentiale und Sicherheitsrisiken für unschuldige Angehörige von Minderheiten gegen die Möglichkeit von Ermittlungserfolgen sowie den Informationsanspruch der Öffentlichkeit abgewogen werden müssen. Die folgenden, präliminarischen Überlegungen zur Abwägung erscheinen dabei relevant. Es erscheint plausibel, den Anspruch auf ein Leben in Sicherheit höher zu gewichten als den hier möglicherweise konkurrierenden Anspruch auf Informationen seitens der Öffentlichkeit. Vertretbar erscheint die Nutzung der Methode in Verbindung mit öffentlicher Kommunikation im Falle von Minderheitenabstammung eventuell in solchen Fällen, in denen guter Grund besteht, von einem Serientäter auszugehen, der die öffentliche Sicherheit mit hoher Wahrscheinlichkeit auch noch in der Zukunft gefährdet. Denn dann würden sich das Recht auf ein Leben in Sicherheit auf Seiten der Minderheitenangehörigen und das entsprechende Recht zukünftiger möglicher Opfer der Täterin oder des Täters zumindest die Waage halten.<sup>7</sup> Besser wäre eine Beschränkung auf Fälle, in denen der etwaige Sicherheitsgewinn durch die Technik *größer* zu sein verspricht als die Sicherheitsgefährdung, die durch ihren Gebrauch entstehen kann. Denn nur dann könnte von einem Nettonutzen der Maßnahme gesprochen werden, anstatt von einer bloßen Verschiebung von Sicherheitsrisiken von möglichen weiteren Opfern des Täters auf Angehörige einer Minderheit – bei gleichzeitig hinzutretenden rassistischen Stigmatisierungsrisiken. Ungeklärt ist hierbei die Frage, wie man das Wiederholungspotential von Tätern auf sinnvolle Weise abschätzen sollte. Ebenfalls unbeantwortet ist die Frage, ob, und falls ja unter welchen Bedingungen, es staatlichen Stellen überhaupt gestattet sein sollte, essentielle Sicherheitsrisiken von einer Bevölkerungsgruppe auf eine andere zu verschieben.

---

<sup>7</sup> Dabei müsste berücksichtigt werden, dass eine einmalige schreckliche Tat noch nicht ohne Weiteres einen Grund dafür darstellt, von einem Serientäter auszugehen, dessen Festsetzung weitere Straftaten verhindern würde.

## 2.2 Stereotypisierungen und die unweigerliche „Ethnifizierung“ der Ergebnisse

Wie zuvor bereits erwähnt, ist die Behauptung, es ließe sich mit den erweiterten DNA-Analysen ein genetisches Passfoto erstellen, wissenschaftlich unseriös. Die Gesichtsform ist mit DNA-Analysen bislang nicht zu ermitteln. Der Versuch einiger Firmen, dennoch entsprechende Bilder anzufertigen und an Sicherheitsbehörden zu verkaufen, ist jedoch interessant, weil er zeigt, wie verlockend es ist, die Ergebnisse der DNA-Analysen durch Stereotype anzureichern, um zu einer imaginären, bildhaften Vorstellung der mutmaßlichen Täter oder Täterinnen zu gelangen.

Es kann argumentiert werden, dass aufgrund genereller menschlicher Wahrnehmungsstrukturen Stereotypisierungseffekte eintreten<sup>8</sup>, wenn man eine Personenbeschreibung zur Verfügung stellt, die sozial hervortretende Merkmale wie eine von der Allgemeinbevölkerung abweichende Abstammung oder Hautschattierung beinhaltet. So dürften selbst weltläufige Personen regelmäßig geneigt sein, auf die Frage, ob es „rothaarige Türken“ oder „rothaarige Asiaten“ gibt, mit Nein zu antworten.<sup>9</sup> Sollten Neigungen wie diese tatsächlich auf grundsätzlichen Mechanismen des menschlichen Erkennens und Vorstellungsvermögens basieren, so würden Phänotyp-Beschreibungen aufgrund von DNA-Analysen Menschen willentlich oder unwillentlich auf verallgemeinerte Vorstellungen zurückwerfen und stereotyphaftes Denken insofern weiter verstärken.

Die ethische Bedeutung solcher vereinfachenden Vorstellungs- und Erkennungsmuster ist mit ihrer bloßen Feststellung natürlich noch nicht geklärt. Es könnte allerdings argumentiert werden, dass sie störende Reaktionen und Interaktionen im Alltag von Minderheitenangehörigen befördern können. Wer zum Beispiel aus Berlin kommt, möchte bei entsprechender Erwähnung vielleicht nicht zum hundertsten Mal die Rückfrage gestellt bekommen, wo er denn „wirklich“ herkomme. Die Herkunft einer Person sollte auch bei sozial hervortretendem Aussehen ohne den Zusatz „biogeografisch“ gedacht werden können.<sup>10</sup>

---

<sup>8</sup> Vgl. Schauer 2003, 75 f.

<sup>9</sup> Sogar sich selbst unterminierende Antworten dürften gängig sein: „Nein, das glaube ich nicht. Ich habe schließlich noch nie rothaarige Türken gesehen.“ Wer zu einer solchen Antwort neigt, scheint nicht zu sehen, dass er oder sie damit behauptet, dass jegliche rothaarige Person „automatisch“ als nicht-türkisch eingestuft werden könne.

<sup>10</sup> Aus diesem Grund wird in dieser Untersuchung auf den Ausdruck ‚biogeografische Herkunft‘ verzichtet. Der Ausdruck ‚Herkunft‘ scheint sich zumindest teilweise auf das individuel-

An dieser Stelle sollten noch ein paar Bemerkungen dazu gemacht werden, dass die Konstruktion der „biogeografischen Abstammung“ natürlich Assoziationen mit imaginären menschlichen Rassen<sup>11</sup> hervorrufen kann. Doch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die diskutierten DNA-Auswertungen entwickeln und vornehmen, würden sicherlich zu Recht darauf verweisen, dass sie keineswegs die Existenz menschlicher Rassen postulieren. Gerade aus Sicht der Genetik kann darauf verwiesen werden, dass die Varianz zwischen verschiedenen geografischen Populationen regelmäßig geringer ist als innerhalb dieser Populationen.<sup>12</sup> Auch versuchen die zeitgenössischen Genetiker keineswegs, unterschiedliche Wertigkeiten verschiedener Menschen zu untermauern, wie es den Rassentheoretikern ein Anliegen war. Der Begriff der Rasse war laut gängiger Auffassung zudem sogar zu Zeiten seiner starken Biologisierung, wie etwa im Dritten Reich, immer auch religiös und kulturell aufgeladen.<sup>13</sup> Und weder zu religiösen, noch zu kulturellen Angelegenheiten trifft die DNA-Analyse eine Aussage.

Kritische Anmerkungen müssen demnach differenzierter ausfallen. Es könnte beispielsweise gefragt werden, ob die großen Datenmengen, die die Populationsgenetiker verwenden, jeweils klar und studienübergreifend eindeutig ausgewählt sind.<sup>14</sup> Worauf wurde bei der Auswahl der Personen aus den verschiedenen geografischen Gebieten, deren genetische Daten ausgewertet werden sollen, geachtet? Auf das Aussehen? Oder auf die Anzahl der Vorfahrgenerationen, die bereits in demselben Gebiet gelebt haben? Wie wurden diese Informationen festgestellt und verifiziert? Wurden Möglichkeiten wie eine vielleicht weit verbreitete und verschwiegene außereheliche Zeugung berücksichtigt? Diese Festlegungen sind Setzungen und damit normativ nicht neutral. Zugleich beeinflussen sie auf zentrale Weise die Arbeitsergebnisse der Populationsgenetiker.

Des Weiteren kann gefragt werden, wie die Forscher zu ihren Einteilungen der Weltregionen oder Populationsgebiete gelangt sind, als sie die Daten gesammelt haben und die dann im Anschluss dazu führen, dass beispielsweise von einer „osteuropäischen“ oder einer „nordafrikanischen“ Abstammung gesprochen wird. Die Einteilung in Weltregionen ist normativ ebenfalls nicht

---

le Her-Kommen zu beziehen, das mit den Aufenthaltsorten der Vorfahren nichts zu tun haben muss.

**11** Moderne Wissenschaftler gehen davon aus, dass die Annahme, es existierten verschiedene menschliche Rassen, keine biologische Grundlage hat (siehe z. B. Fischer et al. 2019).

**12** Siehe beispielsweise Fischer et al. 2019.

**13** Siehe z. B. Geulen 2007, 70; oder Fredrickson 2004, 13.

**14** Vgl. Veronika Lipphardt 2019, 169–175.

neutral. Edward Said spricht gerade in Bezug auf Ausdrücke wie „Westen“ und „Osten“ aus diesem Grunde von „imaginären Geografien“<sup>15</sup>, die mitunter keine geografische, sondern eine politische Bedeutung haben. Die Frage, wo Osteuropa anfängt und Westeuropa aufhört, ist politisch und sozial eingefärbt und dürfte auch die Kategorisierungen der Wissenschaftler auf der Suche nach gehäuftem Auftreten bestimmter DNA-Merkmale mit beeinflusst haben. Beim späteren Sprechen über genetische Abstammung in Ausdrücken wie „osteuropäisch“ oder „westeuropäisch“ werden diese politischen und sozialen Faktoren weiter mittransportiert.

Ein Effekt, den man auch als „Ethnifizierung“ der Ergebnisse erweiterter DNA-Untersuchungen bezeichnen könnte, besteht – wie insbesondere Amade M’charek argumentiert – darin, dass die rein wissenschaftlichen Ergebnisse für die Polizeiarbeit schlicht nicht spezifisch genug sind und deswegen von der Polizei um situationsrelevante Aspekte ergänzt werden müssen, um zu einem überprüfbaren Verdächtigenkreis zu gelangen. An dieser Stelle können Assoziationen und Vorstellungen von politischen, kulturellen oder religiösen Subgruppierungen in bestimmten Regionen der Welt dann wieder hervortreten und eine Rolle spielen. In einer Region, in der neben der Majoritätsbevölkerung primär Personen marokkanischer Abstammung leben, dürfte beispielsweise eine Einengung des Ergebnisses „nordafrikanisch“ auf eine marokkanische Abstammung und muslimische Religion die Folge sein.<sup>16</sup>

Veronika Lipphardt weist in ihren Arbeiten darauf hin, dass derartige Ergänzungen der wissenschaftlichen Ergebnisse zu ungerechtfertigten Verdächtigungen imaginärer Bevölkerungsgruppen führen können und dies in Deutschlands bislang einzigem medienwirksam begleiteten Fall, in dem die erweiterte DNA-Analyse aufgrund eines Amtshilfegesuchs im Ausland genutzt werden konnte, auch tatsächlich so erfolgt ist.<sup>17</sup> Gemeint ist der Fall des sogenannten Phantoms von Heilbronn, bei dem erweiterte DNA-Analysen darauf hinzuweisen schienen, dass eine weibliche Person „osteuropäischer oder russischer Abstammung“ wiederholt an Tatorten verschiedener Verbrechen zugegen gewesen war. Der Fall wurde im Anschluss an den mittlerweile der rassistischen Untergrundgruppierung NSU zugeordneten Mord an der Polizistin Michèle Kiesewetter, der am 25.04.2007 auf der Theresienwiese in Heilbronn verübt wurde, entsprechend aufgerollt. Da der Hinweis auf eine osteuropäische oder russische Abstammung aufgrund dabei fehlender optischer Abgrenzbarkeit von der All-

---

15 Said 1978, 49 ff.

16 Dieses Beispiel stammt aus einem Vortrag von M’charek 2008.

17 Vgl. Anna Lipphardt 2017, 8–12.

gemeinbevölkerung wenig hilfreich war, entschied sich die Polizei bei diesem Fall, die Schausteller auf der Theresienwiese für Sinti oder Roma zu halten und die Suche auf das „Zigeunermilieu“<sup>18</sup> einzugrenzen.

Wie mittlerweile bekannt ist, haben sich die Spuren des Heilbronner Phantoms als Kontaminierungen von Wattestäbchen der Forensiker entpuppt, die bei der Herstellung durch eine Mitarbeiterin entstanden sind. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Ermittlungen über 3000 unbeteiligte Frauen um Speichelproben gebeten wurden.<sup>19</sup> Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma wehrt sich seither gegen den Gebrauch der erweiterten DNA-Analyse in Deutschland.<sup>20</sup>

### 2.3 Falsches Verstehen von Wahrscheinlichkeiten als Verstärkung negativer Effekte

Ein ethisch relevantes Problem besteht bei der Ermittlung der biogeografischen Abstammung sowie der Hautschattierung bereits in einer korrekten Kommunikation der Ergebnisse – nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern natürlich auch unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Polizei. Es ist ein insbesondere in Technikethik und Medizinethik bereits hinlänglich bekanntes Phänomen, dass die Kommunikation von Wahrscheinlichkeiten eine Herausforderung sein kann, bei der es leicht zu folgenschweren Fehlinformationen und Verständnisfehlern kommen kann.<sup>21</sup> Solche Fehlannahmen drohen die Nachteile der neuen Technik zu verstärken.

Beispielsweise sind DNA-Tests in der Öffentlichkeit bislang vermutlich primär in Form der sogenannten Vaterschaftstests bekannt. Diese Tests können die genetische Abstammung eines Kindes mit über 99-prozentiger Wahrscheinlichkeit ermitteln. Die Wahrscheinlichkeiten, mit denen die biogeografische Abstammung und Hautschattierung ermittelt werden können, sind indes deutlich niedriger. Sie liegen bei „intermediärer Hautfarbe“ beispielsweise bei 84 Pro-

---

**18** Zitat eines Polizeiermittlers im Nachrichtenmagazin *Der Stern* vom 29.06.2007.

**19** Vgl. Anna Lipphardt 2019, 11.

**20** Der Zentralrat gibt zu diesem Thema immer wieder Pressemitteilungen heraus, so zum Beispiel die Mitteilung vom 05. April 2018 mit dem Titel „Zentralrat Deutscher Sinti und Roma kritisiert beabsichtigte Erweiterung der DNA-Analyse in Strafverfahren und den Entwurf des bayerischen Polizeiaufgabengesetzes“.

**21** Siehe insbes. Gigerenzer 2007, 279 ff.

zent.<sup>22</sup> Bei unvorsichtiger Kommunikation des Ergebnisses kann daher unter Mitarbeitern der Polizei – oder im Falle von öffentlicher Kommunikation auch in der Allgemeinbevölkerung – versehentlich der Eindruck entstehen, das Ergebnis sei „so gut wie sicher“.

Doch das Ergebnis einer genetischen Ermittlung der biogeografischen Abstammung oder der Hautschattierung ist selten „so gut wie sicher“. Selbst bei einer Wahrscheinlichkeit von 95 Prozent, dass die gesuchte Person aus einer bestimmten Region der Welt stammen könnte, besteht noch immer eine Chance von 5 Prozent, dass sie *nicht* aus dieser Region der Welt stammt. Es steht zu erwarten, dass dieser Umstand bei der Suche im besten Falle aus Effizienzgründen, im schlechtesten Falle aber aufgrund von Unverständnis aus dem Blickfeld geraten wird.

Fehlendes Verständnis für den Wahrscheinlichkeitscharakter der Ergebnisse kann also nicht nur zu vereinfachenden Falschannahmen in der allgemeinen Öffentlichkeit führen. Es bedeutet darüber hinaus, dass die Polizei durch die Ergebnisse nicht nur auf die richtige, sondern (mit geringerer, aber dennoch vorhandener Wahrscheinlichkeit) auch auf die falsche Fährte geführt werden kann. Vor allen Dingen aber kann es dazu führen, dass eine Minderheitenangehörigkeit gesuchter Personen für sehr viel wahrscheinlicher gehalten wird als sie es tatsächlich ist. Erfolgreiche Kommunikationsrichtlinien für die korrekte Beschreibung von Ergebnissen zu erstellen, um Missverständnisse zu verhindern, dürfte angesichts der Vielzahl an Akteuren sowohl im Bereich der Polizeiarbeit als auch im Bereich der Medien relativ schwierig sein.<sup>23</sup>

---

**22** Laut einer Stellungnahme der ‚Spurenkommission‘ – der Gemeinsamen Kommission der rechtsmedizinischen und kriminaltechnischen Institute – liegt die Vorhersagewahrscheinlichkeit für „weiße Hautfarbe“ zwar bei 98 Prozent und für „schwarze“ bei 95 Prozent, sinkt bei „intermediäre“ jedoch auf 84 Prozent. Bei der biogeografischen Abstammung lassen sich die Verfasser nicht auf die Angabe von Wahrscheinlichkeitswerten ein, machen jedoch darauf aufmerksam, dass die Wahrscheinlichkeiten von Weltregionen, Wanderungsbewegungen und der Qualität der populationsgenetischen Datengrundlage abhängen.

**23** Dass die korrekte Kommunikation von Wahrscheinlichkeiten selbst unter Wissenschaftlern eine Herausforderung darstellen kann, illustriert eindrucksvoll ein Beispiel aus der bisherigen Debatte um die Phänotypisierung, das aufgegriffen wird in Beck 2017, 163 ff.

## 2.4 Reihenuntersuchungen und der Verdacht die eigene Unschuld beweisen zu müssen

Weitere interessante Probleme ergeben sich durch die Möglichkeit sogenannter Reihenuntersuchungen auf Grundlage von DNA-Analysen der Abstammung und Hautschattierung. So ist es der Polizei in Fällen schwerer Verbrechen prinzipiell gestattet, ganze Subgruppen der Bevölkerung zur freiwilligen Abgabe einer Speichelprobe zu ermutigen. Bekannt ist dieses Vorgehen bislang am ehesten bei der Suche nach Triebtätern mittels großangelegtem Einholen von Speichelproben in für relevant befundenen Teilen der männlichen Bevölkerung. Reihenuntersuchungen auf Grundlage von DNA-Analysen der Abstammung und Hautschattierung wären bei einer Genehmigung der neuen Technik unter Umständen ebenfalls möglich. Und da – wie zuvor bereits dargelegt – der Ermittlungsnutzen der Methode sehr viel größer ist, wenn es sich beim Spurenhinterlasser um ein Mitglied einer sichtbaren Minderheit handelt, würden solche Reihenuntersuchungen vermutlich ausschließlich Minderheitengruppen betreffen.

Ein bekannter Fall aus den Niederlanden, in dem dieses Vorgehen zum Erfolg geführt hat, ist der Sexualmord an Milicia van Doorn von 1991. 2017 wurde per DNA-Phänotypisierung eine türkische Abstammung des Täters als wahrscheinlich ermittelt. Über 130 türkische Männer, die in der Nähe des Fundorts der Leiche wohnhaft waren, wurden daraufhin gebeten, sich an der Reihenuntersuchung zu beteiligen. Fast alle der befragten Männer beteiligten sich. Der Täter weigerte sich, wurde jedoch identifiziert, weil sein Bruder sich beteiligt hatte.<sup>24</sup>

Interessant ist die Frage, auf welche Weise die Polizei in diesem Zusammenhang ermittelt hat, wer als Person türkischer Abstammung einzustufen und entsprechend zu kontaktieren war. Es ist nicht auszuschließen, dass an solchen Stellen aufgrund von Verallgemeinerungen auch arbiträre Einzelfallentscheidungen erfolgen können. Hat die Polizei beispielsweise auch türkischstämmige Personen mit niederländischen Nachnamen oder mit rotem Haar erfasst? Reihenuntersuchungen dürften zudem auf unterschiedliche Reaktionen in verschiedenen Bevölkerungsgruppen stoßen. Während die türkischstämmige Bevölkerung im Fall von Milicia van Doorn offenbar großes Interesse daran hatte, bei der Ermittlung zu helfen und damit vielleicht auch das Ende eines etwaigen

---

<sup>24</sup> Siehe u. a. Pieters 2018. Der Umstand, dass der Täter auch über die DNA-Proben von Verwandten ermittelt werden können, stellt einen ethisch und juristisch relevanten Sachverhalt dar, der gesonderter Besprechung bedarf.

Generalverdachts herbeizuführen, könnten entsprechende Versuche in anderen Gruppen so verstanden werden, als würde man aufgrund der Abstammung dazu genötigt, die eigene Unschuld zu beweisen. Dieser Umstand führt in der Debatte mitunter zu der Forderung, bei etwaigen Reihenuntersuchungen Repräsentanten der Gruppe zwingend in die Planung miteinzubeziehen.

Zwar sind Reihenuntersuchungen aus gesetzlichen Gründen auf die freiwillige Teilnahme der Personen angewiesen, doch man kann sich gut vorstellen, dass diese Information im Kommunikationsprozess der Polizistinnen und Polizisten stärker oder weniger stark hervortreten kann und darüber hinaus durch Angehörige und Nachbarn beträchtlicher sozialer Druck aufgebaut werden kann.<sup>25</sup> Dem entgegen kann argumentiert werden, es handle sich bei der Mithilfe in der Aufklärung schwerer Straftaten um eine generelle bürgerschaftliche Pflicht, deren Einfordern keine Zumutung, sondern lediglich eine zivilgesellschaftliche Pflichterfüllung darstellt. Dieses Argument führt jedoch in weitreichendes Fahrwasser, denn es kann hinzugefügt werden, dass diese Bürgerpflicht natürlich nicht nur für Minderheitenangehörige gelten kann und die Polizei in äußerstem Maße davon profitieren würde, wenn schlicht jeder eine DNA-Probe zum Aufbau einer kompletten Bevölkerungsdatei zur Verfügung stellen würde.

## 2.5 Größter Nutzen bei Ermittlungen gegen Angehörige von Minderheiten

Als letzter ethisch potentiell relevanter Punkt sollte hier schließlich noch auf den voraussichtlich größeren Nutzen der neuen Methoden bei Ermittlungen gegen Täterinnen und Täter aus Minderheitengruppen aufmerksam gemacht werden. Aufgrund der bereits mehrfach erwähnten stärkeren Eingrenzung des möglichen Täterfelds im Falle von Minderheitenmerkmalen ist davon auszugehen, dass die Methode in diesem Fall auch die größeren Erfolge erzielen wird.

Das Ergebnis könnte sein, dass die Aufklärungsrate bei schweren Verbrechen durch Minderheitenangehörige bei Gestattung der Methode regelhaft höher ausfallen könnte als bei Tätern aus der Mehrheitsbevölkerung. Die Frage, ob es sich bei einem solchen Ergebnis tatsächlich um ein ethisches Problem han-

---

<sup>25</sup> Im Polizeijargon ist häufig von der „Anordnung“ von Reihenuntersuchungen die Rede. Zwar ist damit nur eine Anordnung gegenüber den durchführenden Beamten gemeint, doch leider gerät die Freiwilligkeit auf Seiten der Untersuchten bei diesem Sprachgebrauch gewissermaßen aus dem Blick.

deln würde, ist schwierig und interessant. Es könnte argumentiert werden, dass alle aufgeklärten Straftaten ungeachtet der Abstammung und Hautschattierung der Täter ein wichtiger Erfolg im Sinne der öffentlichen Sicherheit und im Sinne des Respekts gegenüber den Opfern darstellt. Ansonsten dürfte die Frage noch davon abhängen, ob man davon ausgehen möchte, dass eine statistische Ungleichheit bei den Ergebnissen von Maßnahmen jeglicher Art für sich genommen eine moralisch problematische Form von Diskriminierung darstellt – und zwar auch dann, wenn hierdurch keine Personen in ihrer Lebensführung beeinträchtigt oder herabgewürdigt wurden.<sup>26</sup>

Ein weiteres Ergebnis dürfte jedoch sein, dass es bei Nutzung der Methode vermehrt zu Kontrollen und Befragungen von unschuldigen Angehörigen der Minderheiten durch Mitarbeiter der Polizei kommen würde. Diese Befragungen fänden dann auf der primären Grundlage der Herkunft oder des bloßen Aussehens der Personen statt und stünden im sehr negativen Kontext einer schweren Straftat. Für Personen, die aufgrund ihres Aussehens bereits wiederholt stigmatisierende Erfahrungen machen mussten, könnten derartige Kontaktaufnahmen durchaus eine beträchtliche persönliche Belastung darstellen.

## 3 Was ist Diskriminierung?

### 3.1 Eine gängige Definition

In diesem Teil der Arbeit sollen nun einige Ansätze zu der Frage, was genau eine Diskriminierung eigentlich ist und was eine solche moralisch problematisch macht, grob skizziert und auf die Nutzung biogeografischer Abstammung und Hautschattierung per DNA-Analyse in der Polizeiarbeit angewendet werden. Während es dabei ein moralisch neutrales Verständnis von Diskriminierung im bloßen Sinne von ‚Unterscheiden‘ gibt, stellt die Ethik die Frage nach denjenigen Formen solchen Kategorisierens, die moralisch problematisch sind. Eine vergleichsweise gängige generische Charakterisierung von Diskriminierung besagt, es handle sich um eine Ungleichbehandlung von Personen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer auf jegliche Weise sozial hervortretenden Gruppe.<sup>27</sup> Manche Formen von Diskriminierung in diesem generischen Sinne

---

<sup>26</sup> Vgl. Lippert-Rasmussen 2014, Kap. 3.

<sup>27</sup> Vgl. Lippert-Rasmussen 2014, 3. Lippert-Rasmussen spricht im englischsprachigen Original von „socially salient groups“. Für die Übersetzung von ‚salient‘ bieten sich verschiedene Möglichkeiten an. Die Option, von sozial auffälligen oder auffallenden Gruppen zu sprechen, soll

sind moralisch neutral, zum Beispiel dann, wenn Lungenkrebspatientinnen immer eine andere Behandlung erhalten als Hautkrebspatientinnen.

Im Anschluss an die Frage, wie eine generische Charakterisierung einer Diskriminierung eigentlich auszusehen hat, muss daher die Frage diskutiert werden, unter welchen Umständen der im deutschen Sprachgebrauch stark hervortretende, unmoralische Charakter der Diskriminierung entsteht und was genau es ist, das eine solche Diskriminierung moralisch falsch macht. Hierzu sind unter Umständen zunächst weitere Spezifizierungen vonnöten. Der im moralischen Bereich interessantere Fall der Ungleichbehandlung dürfte beispielsweise die Benachteiligung sein. Zwar gibt es eine Diskussion darüber, ob auch eine Besserstellung aufgrund von Gruppenzugehörigkeit eine Diskriminierung darstellt, doch diese Problematik sei hier zurückgestellt.

Da in der genannten generischen Charakterisierung der Diskriminierung einiges am Begriff der sozial hervortretenden Gruppe hängt, sei hier noch angemerkt, dass eine Charakterisierung moralisch problematischer Diskriminierung möglicherweise um eine weitere Komponente ergänzt werden sollte. Die betreffende Gruppe muss demnach nicht nur sozial hervortretend sein, sondern zudem in der Vergangenheit bereits entsprechenden Ungleichbehandlungen oder Benachteiligungen ausgesetzt gewesen sein. Alternativ hierzu könnte auch schlicht von einem Machtgefälle zu Ungunsten der betroffenen Gruppe ausgegangen werden. Diese Ergänzung soll ausschließen, dass Benachteiligungen von privilegierten Gruppen sofort als moralisch problematische Diskriminierung zu Buche schlagen. Würde ein neues Gesetz beispielsweise die Boni von deutschen oder europäischen Firmenvorständen begrenzen, stünde ansonsten die Interpretation im Raum, es würde sich hierbei um eine moralisch problematische Diskriminierung von Angehörigen einer sozial hervortretenden Gruppe handeln.

Im Anschluss kann nun gefragt werden, was genau den moralisch problematischen Charakter der fraglichen Diskriminierungen ausmacht. Man kann die existierenden Ansätze hierbei grob in drei Kategorien unterteilen: Ansätze, die mögliche Schäden für die Diskriminierten für den Kern des Problems halten; Ansätze, die eine objektive Bedeutung des Geschehens, beispielsweise eine

---

hier vermieden werden, weil sie in diesem Kontext möglicherweise eine negative Konnotation hat. So sucht die Polizei in öffentlicher Kommunikation mitunter nach Personen, die in der Nähe des Tatorts waren und die dort etwas „Auffälliges“ beobachtet haben. Unter „sozial hervortretend“ werden in der Debatte regelmäßig nicht nur optische Merkmale verstanden.

Herabwürdigung, ausmachen und für relevant halten sowie Ansätze, die mentale Zustände der Diskriminierenden für entscheidend halten.<sup>28</sup>

### 3.2 Schadensbasierte Diskriminierungsansätze

Es ist naheliegend, das moralische Problem an Handlungen oder Haltungen, die als Diskriminierung eingestuft werden können, bei möglichen Schäden für die Betroffenen zu sehen. In der Literatur wird diese Lösung beispielsweise von Lippert-Rasmussen favorisiert.<sup>29</sup> Zu diskutieren ist dabei, was genau unter einem Schaden verstanden werden soll. So stellt sich insbesondere die Frage, ob jegliche subjektiv empfundene Bedrohung bereits als ein Schaden zu Buche schlagen soll. Des Weiteren stellt sich die Frage, ob lediglich Schäden, die tatsächlich eintreten, relevant sein sollen oder ob auch bereits Schädigungsrisiken für relevant gehalten werden sollen.

Einige im ersten Teil dieser Arbeit dargelegten Ausführungen setzen voraus, dass auch Schadensrisiken für relevant erachtet werden sollten. Ob Minderheitenangehörige im Anschluss an die polizeiinterne oder öffentliche Kommunikation der Ergebnisse erweiterter DNA-Untersuchungen tatsächlich zu Schaden kommen, wäre demnach irrelevant – solange ein entsprechendes Risiko definitiv besteht und plausibilisiert werden kann. Ob ein rein subjektiv empfundenes, aber objektiv nicht plausibilisierbares Bedrohungsgefühl als Schaden verstanden werden sollte, ist eine schwierige Frage. Möglicherweise ließe sich aber argumentieren, dass ein solches Gefühl in der weiteren Folge indirekte Schäden verursachen kann, wie etwa wenn jugendliche Minderheitenangehörige sich aufgrund solcher Wahrnehmungen radikalieren und in der Folge sich selbst und die Allgemeinheit gefährden.

### 3.3 Diskriminierungsansätze aufgrund von herabwürdigenden Bedeutungskomponenten

Eine zweite Gruppe von Ansätzen sieht das Problem bei Diskriminierungen weder primär bei etwaigen Schäden für Betroffene, noch bei problematischen Überzeugungen der Diskriminierenden. Im Rahmen dieser Ansätze wird davon

---

<sup>28</sup> Diese Unterteilung folgt einer Systematisierung, wie sie u. a. von Lippert-Rasmussen 2014 verwendet wird (Teil II, Kap. 4, 5 u. 6). Eine ähnliche Systematisierung verwendet auch Klonschinski 2020, Teil 2 (iii).

<sup>29</sup> Vgl. Lippert-Rasmussen 2014, 3.

ausgegangen, dass Handlungen ähnlich wie Sprechakte Bedeutungen transportieren und diese Bedeutungen bestimmte Personengruppen herabwürdigen können. Ein Beispiel für einen solchen Ansatz wären etwa die Arbeiten von Deborah Hellman.<sup>30</sup> Laut Hellman ist eine Handlung oder eine Unterlassung auf moralisch problematische Weise diskriminierend, wenn sie herabwürdigend ist. Herabwürdigend sind Handlungen oder Unterlassungen laut Hellman dann, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind: (1) Eine Person wird behandelt, als sei sie kein richtiger Mensch, als sei sie moralisch weniger wert oder als verdiene sie weniger Respekt. (2) Die handelnde oder Handlungen unterlassende Person befindet sich in einer Machtposition oder hat einen höheren Status als die entsprechend behandelte Person.

Herabwürdigende Bedeutungskomponenten haben für Hellman einen objektiven oder intersubjektiven Charakter. Die Ansichten und Befindlichkeiten der entsprechend behandelten Personen sind für sie nicht entscheidend.<sup>31</sup> Falls die betroffenen Personen sich beispielsweise gar nicht herabgewürdigt fühlen, ist dies für Hellman irrelevant solange in intersubjektivem Rahmen eine solche Bedeutungskomponente ausgemacht wird. Für Hellman kann es daher prinzipiell auch irrelevant sein, ob die herabgewürdigten Personen von der betreffenden Handlung oder Unterlassung überhaupt Kenntnis besitzen.

Eine Anwendung derartiger Ansätze auf die erweiterte DNA-Analyse in der Polizeiarbeit erscheint vergleichsweise schwierig. Es könnte aber unter Umständen argumentiert werden, dass jegliche Polizeikontrolle aufgrund von arbiträren Persönlichkeitsmerkmalen wie Abstammung oder Hautschattierung dahingehend für problematisch gehalten werden kann, dass sie eine Engführung des Interesses an dieser Person auf eben diese arbiträren Merkmale impliziert. Verschärfend käme hinzu, dass der Kontext im Rahmen einer Polizeiermittlung negativ ist. Eine solche Polizeikontrolle würde demnach implizieren, dass man sich für die Kontrollierten in diesem Augenblick primär deshalb interessiert, weil sie ein entsprechendes Aussehen haben und eine Person „wie sie“ mit gewisser Wahrscheinlichkeit eine schwere Straftat verübt hat.

Zu diskutieren wäre in diesem Kontext, ob diese etwaige Bedeutungskomponente des Kontrollvorgangs auch dann noch vorhanden ist, wenn der Umgang höflich ist und betonter Wert darauf gelegt wird, die Betroffenen als über diese Merkmale hinaus reichende Wesen zu respektieren. Obwohl man prinzipiell insistieren könnte, dass sich eine bestimmte Bedeutungsebene durch zusätzliche Kommunikationsaspekte nicht einfach in Luft auflösen kann, richtet diese

---

**30** Vgl. Hellman 2008, Kap. 2, Kap. 3.

**31** Vgl. Hellman 2008, 29, 35.

Frage auf interessante Weise den Fokus auf den genauen Umgangston der Polizei mit befragten Personen.

### 3.4 Überzeugungsbasierte Diskriminierungsansätze

Überzeugungsbasierte Diskriminierungsansätze stellen auf die mentalen Zustände der Diskriminierenden ab. Schädigungen für Betroffene oder herabwürdigende Bedeutungen von Handlungen sind demnach nicht der Kern der Sache. Stattdessen ist es entscheidend, welche mentalen Zustände eine bestimmte Handlung, Unterlassung oder Haltung bestimmen oder begleiten.

Die im Rahmen solcher Ansätze für relevant, beziehungsweise für problematisch gehaltenen mentalen Zustände können auf verschiedene Weise charakterisiert werden. Eine gängige Variante ist der Irrelevanz-Ansatz, demzufolge bei Entscheidungen immer nur entscheidungsrelevante Aspekte eine Rolle spielen sollten. Andernfalls, so die Überzeugung, läge eine Diskriminierung vor. Wer beispielsweise einen Arbeitsplatz zu besetzen hat und dabei lediglich die Bewerbungen von Frauen zur Kenntnis nimmt, würde damit einem irrelevanten Aspekt entscheidungsdeterminierende Funktion zugestehen. Entscheidend sein sollte stattdessen, wie gut die Bewerberinnen und Bewerber für die Stelle qualifiziert sind.

Im Rahmen des Irrelevanz-Ansatzes kann behauptet werden, dass polizeiliche Ermittlungen auf Grundlage von DNA-Abstammungsanalysen *keine* moralisch problematische Diskriminierung darstellen. Insbesondere falls die Polizei keine weiteren Hinweise auf den Täter oder die Täterin vorliegen hat, kann behauptet werden, die Ergebnisse einer erweiterten DNA-Analyse seien ein relevanter Ermittlungshinweis. Natürlich hängt bei dieser Variante der Theorie alles an der Frage der Relevanz. Insbesondere muss dabei die Frage beantwortet werden, unter welchen Umständen die Beziehung zwischen einem genutzten Proxy und der gesuchten Eigenschaft als zu weit betrachtet werden muss. Kritiker können die Auffassung vertreten, die Korrelation zwischen „Wahrscheinlichkeit x einer Abstammung y“ und „gesuchter Triebmörder“ sei viel zu grob und würde allzu viele Personen fälschlich erfassen. Das Problem läge dann in einer allzu weiten und ungenauen Erfassung.<sup>32</sup>

Der Irrelevanz-Ansatz kann also Gefahr laufen, auch geringfügigste Korrelationen zwischen dem genutzten Proxy und der relevanten Eigenschaft für relevant und damit für unproblematisch zu erklären. Man stelle sich beispielsweise

---

<sup>32</sup> Vgl. Heinrichs 2007, 101 ff.

vor, in einer bestimmten Firma hätten die Vertrieblerinnen im Vorjahr im Durchschnitt 0,5 Prozent mehr Umsatz erwirtschaftet als die männlichen Vertriebler. Im Personalwesen könnte man daraufhin auf den Gedanken kommen, im laufenden Jahr nur noch Frauen für den Vertrieb einzustellen, und argumentieren, es handle sich dabei natürlich um *keine* Diskriminierung, weil das Weiblichsein ja ein relevanter Hinweis auf die gewünschten höheren Umsätze sei.

Je nach genauer Charakterisierung des Relevanz-Kriteriums wird der Irrelevanz-Ansatz also vergleichsweise viele Handlungen für unproblematisch erklären – möglicherweise *zu* viele. Die Vertreter des Irrelevanz-Ansatzes stehen also möglicherweise vor dem Problem, zu zeigen, dass im Rahmen ihres Ansatzes überhaupt noch diskriminierende Handlungen „übrig bleiben“ und keine komplette Deflation des Begriffs folgt.<sup>33</sup>

Eine weitere Herausforderung für diesen Ansatz stellt der Umstand dar, dass nicht alle irrelevanten Entscheidungsgrundlagen diskriminierend zu sein scheinen. Nehmen wir an, eine überarbeitete Personalchefin würde beschließen, Bewerber immer dann einzustellen, wenn in dem Augenblick, in dem sie deren Unterlagen zur Hand nimmt, die Sonne scheint. Offenkundig ist es absurd, das Wetter hier für relevant zu halten. Aber wäre es diskriminierend? Entscheidungen wie diese würden formal „übrig bleiben“, doch sind sie das, was wir meinen, wenn wir von Diskriminierung sprechen?

Dieses Problem hat einige Autoren dazu bewogen, im Rahmen von überzeugungsbasierten Ansätzen deutlicher auf *unmoralische* Überzeugungen abzustellen, anstatt sich auf die Relevanz-Frage einzulassen. Larry Alexander beispielsweise argumentiert, Diskriminierung sei moralisch problematisch, weil (und dann wenn) sie auf Seiten des Diskriminierenden auf der Überzeugung aufbaut, dass manche Menschen einen höheren moralischen Wert haben als andere und es verdienen, dass ihren Belangen ein höheres Maß an Aufmerksamkeit geschenkt wird.<sup>34</sup> Alexander ersetzt die Irrelevanz-Debatte also um dezidiert unmoralische Überzeugungen auf Seiten der Diskriminierenden.

Es kann nun argumentiert werden, dass Polizeikontrollen aufgrund von DNA-Analysen in diesem Sinne *nicht* notwendigerweise diskriminierend sind –

---

<sup>33</sup> Der Irrelevanz-Ansatz macht im Übrigen auch sämtliche Handlungen unproblematisch, bei denen jemand diskriminierende Haltungen aus dem sozialen Umfeld übernimmt, um Nachteile zu entgehen: Dazu gehört insbesondere die Ladenbesitzerin, die – möglicherweise zu Recht – davon ausgeht, rassistische Kundschaft zu haben und deswegen – obgleich sie selbst die Dinge anders sieht – keine Personen einstellt, die ihre Kundschaft abschrecken könnten. Das Aussehen der Bewerber ist in diesem Fall möglicherweise tatsächlich relevant für den Umsatz und die Einstellungspolitik müsste daher als ‚nicht diskriminierend‘ gelten.

<sup>34</sup> Vgl. Alexander 1992, 160 f.

zumindest dann nicht, wenn die Kontrolle *nicht* auf der Überzeugung fußt, dass Menschen, auf die die Beschreibung aus der DNA-Auswertung zutrifft, weniger wert sind als andere. Wenn eine Polizistin eine neutrale Haltung gegenüber den Menschen hat, auf die die Beschreibung zutrifft, und die Kontrollen lediglich deswegen durchführt, weil sie einen Täter dingfest machen und an weiteren Taten hindern möchte, dann besteht im Rahmen eines solchen Ansatzes von Diskriminierung kein moralisches Problem. Ein Problem besteht im Rahmen des Ansatzes hingegen dann, wenn die Polizistin die Überzeugung hegt, dass Menschen, auf die die Beschreibung zutrifft, weniger wert sind als andere, und das Ergebnis der DNA-Analyse für sie womöglich schlicht einen weiteren Beweis für ihre Überzeugung darstellt.

Ähnliches würde für Reaktionen aus der allgemeinen Öffentlichkeit im Anschluss an etwaige Medienberichte gelten. Die Frage, ob eine solche Reaktion diskriminierend ist, hinge von den Überzeugungen der Reagierenden ab. Ob durch die Reaktion ein Schaden entsteht, wäre hingegen nicht relevant. Man denke sich einen in Bezug auf Schadenspotentiale unproblematischen Fall: Eine Person beobachtet, nachdem das Ergebnis der DNA-Untersuchung zwecks polizeilicher Ermittlung öffentlich kommuniziert worden ist, Minderheitenangehörige, auf die die Beschreibung zutrifft, etwas genauer als zuvor. Dieses genauere Beobachten wäre diskriminierend, wenn es mit der Überzeugung einherginge, dass Menschen der beschriebenen Art weniger wert sind als andere – und zwar selbst dann noch, wenn das Beobachten diskret geschähe und keinerlei Schädigungen daraus hervorgingen. Es wäre jedoch unproblematisch, wenn die beobachtende Person wirklich nur an der Verbrechensaufklärung interessiert wäre.

Die Frage, ob eine Fokussierung auf unmoralische Überzeugungen die Probleme des Irrelevanz-Ansatzes umgehen kann, ist hiermit jedoch noch nicht geklärt. Es steht zu befürchten, dass das Problem damit eher verdeckt als gelöst wird. Denn die Vorgehensweise der Polizistin erscheint nur so lange akzeptabel, wie man ihr glauben kann, dass ihr Vorgehen tatsächlich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zum Auffinden des Täters führen wird. Wenn jede noch so winzige Erfolgswahrscheinlichkeit dabei schon ausreichend wäre, das Vorgehen der Polizistin (und das beobachtende Verhalten von Vertretern der Öffentlichkeit) zu rechtfertigen, so könnte man diesen Ansatz für ähnlich deflationistisch halten wie den Irrelevanz-Ansatz.

### 3.5 Konklusion

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Sorge, eine Ausweitung der DNA-Analysen in der Polizeiarbeit könne diskriminierende Wirkungen entfalten, durchaus berechtigt ist. Insbesondere der schadensbasierte Ansatz und vermutlich auch der bedeutungsbasierte Ansatz stützen diese Konklusion. Etwas gemischter kann das Urteil aus Sicht überzeugungsbasierter Ansätze ausfallen, doch auch im Rahmen dieser Ansätze sind Ausbuchstabierungen des Problems möglich, die eine Diskriminierungsgefahr implizieren. Diejenigen Ausbuchstabierungen des überzeugungsbasierten Ansatzes, die das Diskriminierungsproblem verschwinden lassen, scheinen generell eine Deflation des Begriffs zu implizieren.

Noch nicht geklärt sind mit diesem Ergebnis allerdings die Fragen, ob der Nutzen solcher DNA-Analysen die verbleibenden Nachteile überwiegt und ob entsprechende Verschiebungen von Vor- und Nachteilen zwischen den hier relevanten Bevölkerungsgruppen ethisch legitim und wünschenswert sind oder nicht. Diese Fragen bedürfen weiter Überlegungen. Relevant ist dabei, dass Handlungen und Haltungen, wie dargelegt, in verschiedenen Hinsichten diskriminierend sein können. Während die Naturwissenschaften im Rahmen dieser Debatte dazu aufgerufen sind, die neuen Möglichkeiten präzise und umsichtig darzulegen, stehen die Geistes- und Sozialwissenschaften in der Pflicht zu erläutern, was genau sie meinen, wenn sie den Themenkomplex der Diskriminierung bemühen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der hier vorgestellten Theorien vertreten allesamt die Auffassung, dass ihre Position als die einzig korrekte zu verstehen sei und nicht lediglich einen Teil der Antwort repräsentiere. Die so verstandenen Theorien wirken sich damit eindeutig darauf aus, ob und in welcher Hinsicht die Ausweitung der DNA-Analyse auf die biogeografische Abstammung und auf die Hautschattierung überhaupt für problematisch gehalten werden muss. Er bedingt darüber hinaus, ob das Problem durch geeignete Maßnahmen abgemildert werden könnte oder ob das nicht der Fall ist. Das an dieser Stelle vorhandene Differenzierungspotential hat also beträchtliche praktische Relevanz und sollte in Debatten wie derjenigen um die DNA-Phänotypisierung intensiver genutzt werden.

## Literaturverzeichnis

- Alexander, Larry (1992): What makes Wrongful Discrimination Wrong? In: *University of Pennsylvania Law Review* 141(1), 149–219.
- Beck, Maren (2017): Forensic DNA-Phenotyping – Bestimmung äußerer Merkmale aus der DNA. In: *Kriminalpolitische Zeitschrift* 3, 160–166.
- Bundesministerium der Justiz (2019): *Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens*. [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE\\_Modernisierung\\_Strafverfahren.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Modernisierung_Strafverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=3) [15.10.2019].
- Bundesregierung (2019): *Eckpunkte zur Modernisierung des Strafverfahrens*. [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/051519\\_Kabinett\\_Modernisierung\\_Strafverfahren.pdf](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/051519_Kabinett_Modernisierung_Strafverfahren.pdf) [15.10.2019].
- Caliebe, Amke; Walsh, Susan; Liu, Fan; Kayser, Manfred; Krawczak, Michael (2017): Likelihood Ratio and Posterior Odds in Forensic Genetics: Two Sides of the Same Coin. In: *Forensic Science International: Genetics* 28, 203–210.
- Caliebe, Amke; Krawczak, Michael; Kayser, Manfred (2018): Predictive Values in Forensic DNA Phenotyping Are Not Necessarily Prevalence-Dependent. In: *Forensic Science International: Genetics* 33, e7–e8.
- Eißele, Ingrid; Nübel, Rainer (2007): Die Jagd nach dem Phantom. In: *Der Stern*, vom 29.06.2007.
- Fischer, Martin; Hoßfeld, Uwe; Krause, Johannes; Richter, Stefan (2019): *Jenaer Erklärung. Das Konzept der Rasse ist das Ergebnis von Rassismus und nicht dessen Voraussetzung*. [https://www.uni-jena.de/unijenamedia/Universit%C3%A4t/Abteilung+Hochschulkommunikation/Presse/Jenaer+Erkl%C3%A4rung/Jenaer\\_Erklaerung.pdf](https://www.uni-jena.de/unijenamedia/Universit%C3%A4t/Abteilung+Hochschulkommunikation/Presse/Jenaer+Erkl%C3%A4rung/Jenaer_Erklaerung.pdf) [15.10.2019].
- Fredrickson, George Marsh (2004): *Rassismus. Ein historischer Abriss*. Hamburger Edition.
- Geulen, Christian (2007): *Geschichte des Rassismus*. Beck Verlag.
- Gigerenzer, Gerd (2007): *Das Einmaleins der Skepsis. Über den richtigen Umgang mit Zahlen und Risiken*. Berlin Verlag.
- Heinrichs, Bert (2007): What is Discrimination and when is it Morally Wrong? In: *Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik* 12, 205–224.
- Hellman, Deborah (2008): *When is Discrimination Wrong?* Harvard University Press.
- Jansen, Scarlett (2020): Erweiterte DNA-Analyse in der Strafverfolgung. In: *Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik* 5, 233–240.
- Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (2018): *Chronik rassistisch motivierter Polizeivorfälle für Berlin von 2000 bis 2018*. <https://kop-berlin.de/files/documents/chronik.pdf> [15.10.2019].
- Klonschinski, Andrea (2020): Was ist Diskriminierung und was genau ist daran moralisch falsch? Einleitung zum Themenschwerpunkt Diskriminierung. In: *Zeitschrift für praktische Philosophie*. [im Druck]
- Lippert-Rasmussen, Kasper (2014): *Born Free and Equal? An Inquiry into the Nature of Discrimination*. Oxford University Press.
- Lipphardt, Anna (2017): Das Phantom von Heilbronn. In: *Freispruch* 11, 8–12.
- Lipphardt, Veronika (2019): Über den allzu sorglosen Umgang mit Population Labels und Sampling Schemes. In: *Zeitschrift für Geschichte der Wissenschaften, Technik und Medizin* 27, 167–178.

- M'charek, Amade (2008): Silent Witness, Articulate Collective: DNA Evidence and the Inference of Visible Traits. In: *Bioethics* 22, 519–28.
- Pieters, Janene (2018): Twenty Years in Prison for 1992 Zaandam Murder. In: *NL Times*, vom 11.12.2018.
- Said, Edward (1978): Imaginative Geography and Its Representations: Orientalizing the Oriental. In: Said, Edward (Hg.): *Orientalism*. Pantheon Books, 49–73.
- Schauer, Frederick (2003): *Profiles, Probabilities and Stereotypes*. Harvard University Press.
- Snapshot (2019): *The Snapshot DNA Phenotyping Service*. <https://snapshot.parabon-nanolabs.com> [15.10.2019].
- Soldt, Rüdiger (2016): Ein gefärbtes Haar führte zur heißen Spur. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, vom 03.12.2016.
- Spurenkommission (Gemeinsame Kommission der rechtsmedizinischen und kriminaltechnischen Institute) (2016): *Stellungnahme der Spurenkommission zu den Möglichkeiten und Grenzen der DNA-gestützten Vorhersage äußerer Körpermerkmale, der biogeographischen Herkunft und des Alters unbekannter Personen anhand von Tatortspuren im Rahmen polizeilicher Ermittlungen*. [https://www.gednap.org/wp-content/uploads/2016/12/Stellungnahme\\_DNA-Vorhersage\\_Spurenkommission\\_2016-12-141.pdf](https://www.gednap.org/wp-content/uploads/2016/12/Stellungnahme_DNA-Vorhersage_Spurenkommission_2016-12-141.pdf) [15.10.2019].
- Toom, Victor; Wienroth, Matthias; M'charek, Amade; Prainsack, Barbara; William, Robin; Duster, Troy; Heinemann, Torsten; Kruse, Corinna; Machado, Helena; Murphy, Erin (2016): Approaching Ethical, Legal and Social Issues of Emerging Forensic DNA Phenotyping (FDP) Technologies Comprehensively: Reply to 'Forensic DNA Phenotyping: Predicting Human Appearance from Crime Scene Material for Investigative Purposes' by Manfred Kayser. In: *Forensic Science International: Genetics* 22, e1–e4.
- Walsh, Susan; Kayser, Manfred (2017): Predicting Human Appearance from DNA for Forensic Investigations. In: Amorim, Antonio; Budowle, Bruce (Hg.): *Handbook of Forensic Genetics: Biodiversity and Heredity in Civil and Criminal Investigation*. World Scientific, 415–448.
- Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (2018): *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma kritisiert beabsichtigte Erweiterung der DNA-Analyse in Strafverfahren und den Entwurf des bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG)*. <https://zentralrat.sintiundroma.de/zentralrat-deutscher-sinti-und-roma-kritisiert-beabsichtigte-erweiterung-der-dna-analyse-in-strafverfahren-und-den-entwurf-des-bayerischen-polizeiaufgabengesetzes-pag/> [15.10.2019].